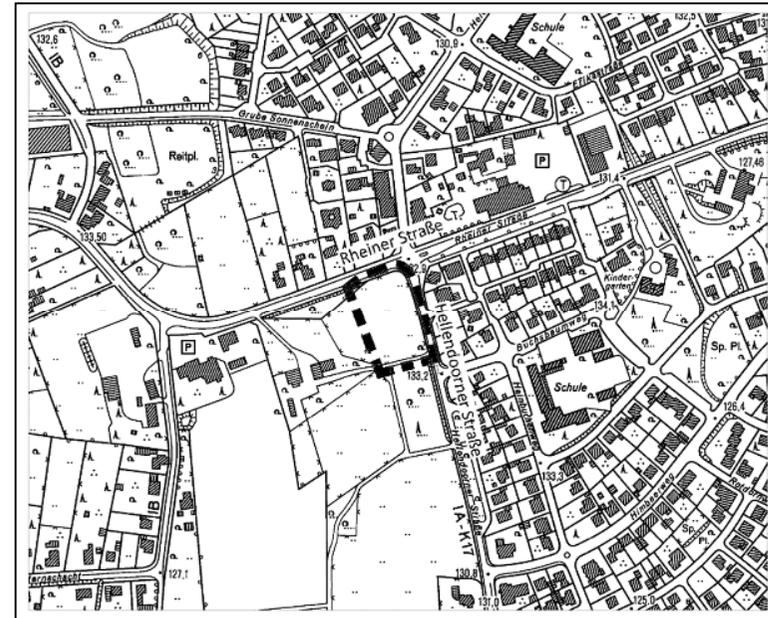


151. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hellendoorner Straße“

Abwägungstabelle zum abschließenden Beschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 12. Juni 2018 bis 11. Juli 2018
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 8. Juni 2018

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Name der Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme – wortwörtlich wiedergegeben	Abwägung
1	Amprion GmbH	<u>Schreiben vom 16.03.2018</u> Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 07.04.2018</u> Die Naturschutzverbände des Kreises Steinfurt lehnen die Änderung des FNP in der vorliegenden Fassung ab. Begründung: Durch die geplanten Maßnahmen werden Jagd-, Nahrungs- und Jungenaufzuchtgebiete für Vögel, Säugetiere und Insekten in nicht vertretbarer Weise vernichtet. Es ist intensiv zu prüfen, ob die Lebensmittelversorgung der Dickenberger Bevölkerung nicht schon durch einen Betreiberwechsel des bisherigen Lebensmittelmarktes sichergestellt werden kann oder durch einen Neubau auf einem freien Grundstück innerhalb - und nicht am Rand – der Bebauung.	Die beabsichtigten Maßnahmen führen unstrittig zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Für den Eingriff wird jedoch auf eine Fläche zurückgegriffen, die keine besondere ökologische Wertigkeit aufweist. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Pferdeweide im Nahbereich zweier klassifizierter Straßen. Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse belegt, dass auch kein naturschutzrechtlich problematischer Bereich vorliegt. Eine Wiedernutzung der aufgegebenen Einzelhandelsimmobilie am Heitkampweg wäre aus ökologischer Sicht natürlich eine zu bevorzugende Alternative. Diese wurde geprüft. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, einen Marktbetreiber zu finden, der eine derartig beengte bauliche Anlage nutzen würde. Die heutigen Flächendispositionen von Einzelhandelseinrichtungen sehen deutlich größere Ladenflächen und angemessene Stellplatzangebote vor. Am Altstandort ist dies im Bestand nicht realisierbar;

			<p>Ausbauoptionen sind angesichts beengter Grundstücksverhältnisse nicht gegeben.</p> <p>Zentrumsnah erweist sich der gewählte Plangeltungsbereich als der beste Standort. Er ist sowohl fußläufig als auch per Bus sowie Pkw gut erreichbar.</p> <p>Eine Modifizierung der FNP-Änderung ist nicht begründbar.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen</p>	<p><u>Schreiben vom 27. März 2018</u> die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verlierenden Bergwerksfeld „Glücksburg-Reservat“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenden Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glücksburg-Reservat“ ist die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Straße 112 in 49477 Ibbenbüren. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Friedrich Wilhelm“ ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen (Teufe >100 m) dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens 5 Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, den Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bezüglich bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme mit Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	-	-
5	EWE TEL GmbH	-	-
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Gemeinde Hopsten	-	-
8	Gemeinde Recke - Bauamt	-	-
9	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	-	-
10	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 09.04.2018</u> Zu der vorgenannten 151. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Ibbenbüren für den Bereich "Hellendoorner Straße" und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hellendoorner Straße“ in Ibbenbüren, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 13.3.2018 übersandt wurden, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	nicht erforderlich
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen		
12	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 29.03.2018</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	nicht erforderlich

13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<p><u>Schreiben vom 17.03.2018</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes soll die Möglichkeit zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geschaffen werden.</p> <p>Die Anbindung soll über die rückwärtig gelegene Kreisstraße Hellendoorner Straße erfolgen. Dagegen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Möglichkeit zur späteren Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes und des damit verbundenen Flächenbedarfs können keine Aussagen getroffen werden, da hier keine weitergehenden Planungen vorliegen. Weiterhin geht aus dem B-Plan nicht hervor, wie eine Führung des Radfahrer und Fußgänger im Kreuzungsbereich vorgesehen ist. Um dazu verbindliche Aussagen treffen zu können, wird für den Kreuzungsbereich eine detaillierte Planung für erforderlich gehalten.</p> <p>Den im Bebauungsplan textlich festgesetzten Punkt 1 auf Errichtung und Zulässigkeit von Werbeanlagen bitte ich um nachfolgenden Text zu ergänzen und festzusetzen:</p> <p>„Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 501 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20-40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Bei eventuellen Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbulasträger der L 501 in jedem Einzelfall zu beteiligen.</p> <p>Sofern Stellplätze im Plangebiet ausgewiesen werden, ist eine ausreichende Abschirmung zur L 501 sicherzustellen. Dies ist durch eine wirksame Bepflanzung oder einer Aufwallung in einer Mindesthöhe von 0,50 m sicherzustellen.</p> <p>Weitere Anregungen werden zu den o.g. Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.</p>	Die Stellungnahme zu verkehrlichen Aspekten mit Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen, aber im Bebauungsplanverfahren weiter behandelt.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW -	<p><u>Schreiben vom 03.04.2018</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des</p>	Die Hinweise zu Abstandserfordernissen von Waldflächen werden

	Regionalforstamt Münsterland	<p>Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich Abständen zu Gebäuden können wir gemäß § 52 Landesforstgesetz nur Empfehlungen aussprechen. Dieser besagt, dass es die Aufgabe ist, "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen"...</p> <p>Die Abstände, i.d.R. ca. 15 m bei nicht bewohnten Gebäuden (z. B. Lagerhallen, uw.) und 35 m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und es der herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Zudem ist mit einer erhöhten Verkehrssicherung zu rechnen.</p> <p>Hierzu ist der Eigentümer des Waldes in das Verfahren mit einzubeziehen.</p>	zur Kenntnis genommen. Eine Wohnnutzung ist nicht beabsichtigt. Mit dem Waldeigentümer ist eine Waldumwandlung eines 15m breiten Streifens vereinbart. Es soll eine Waldsaumfläche entstehen. Dafür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<p><u>Schreiben vom 06.04.2018</u></p> <p>Dem o.g. Planvorhaben stehen keine wesentlichen landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Es werden runde 0,5 ha Dauergrünland überplant. Die Kompensation soll im Ökopool Dörenthe erfolgen.</p> <p>An die Umweltprüfung werden unsererseits keine spezifischen Anforderungen gestellt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p><u>Schreiben vom 26.03.2018</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Unser Referat Paläontologie bittet jedoch, zu den bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch auf folgendes hinzuweisen: Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7,48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische und/oder paläontologische</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

		Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
17	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-	-
18	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-
20	Stadt Hörstel, Bauverwaltungsamt	<u>Schreiben vom 14.03.2018</u> Seitens der Stadt Hörstel werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	nicht erforderlich
21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 23.03.2018</u> Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	nicht erforderlich
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	-	-
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 14.03.2018</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.	nicht erforderlich
24	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 13.04.2018</u> wir bedanken uns für Ihre Mail vom 13.03.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 5 "Hellendoorner Straße" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese	nicht erforderlich

		<p>Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
--	--	--	--

b) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadt Hörstel: 60 / Bauverwaltungsamt	-	-
2	Amprion GmbH	<p><u>Schreiben vom 15.06.2018</u> Mit Schreiben vom 16.03.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p><u>Inhalt der Stellungnahme vom 16.03.2018</u> Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer</p>	Die Stellungnahmen vom 15.06.2018 und vom 16.03.2018 werden zur Kenntnis genommen.

		Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
3	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
4	Stadt Ibbenbüren: Beauftragter für Denkmalpflege	-	-
5	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	-	-
6	Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	-	-
7	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	<p><u>Schreiben vom 22.06.2018</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 151. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Nördlich an den Planbereich angrenzend befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien</p>	Der Hinweis auf angrenzend vorhandene Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.

		punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
8	EWE TEL GmbH	<p><u>Schreiben vom 19.06.2018</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellung-</p>	Die Hinweise auf Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

		nahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.	
9	Filiago GmbH & Co KG	-	-
10	Gemeinde Hopsten	<u>Schreiben vom 13.06.2018</u> Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.06.2018 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgebracht werden. Belange der Gemeinde Hopsten werden durch die o. a. Planänderung nicht berührt.	nicht erforderlich
11	Gemeinde Recke - Bauamt	<u>Schreiben vom 22.06.2018</u> Seitens der Gemeinde Recke bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Entwurf der Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Sicherung eines Lebensmittelmarktes mit Nahversorgungsfunktion.	nicht erforderlich
12	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	<u>Schreiben vom 06.07.2018</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	nicht erforderlich
13	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 15.06.2018</u> Zu der vorgenannten 151. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren für den Bereich „Hellendoorner Straße“ in Ibbenbüren, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 08. Juni 2018 übersandt wurden, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	nicht erforderlich.
14	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
15	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 27.06.2018</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	nicht erforderlich

16	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn Niederlassung Hamm	-	-
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 13.06.2018</u> Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken gegen die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes.	nicht erforderlich.
18	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 18.06.2018</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 03.04.2018 halte ich weiter aufrecht. <u>Inhalt der Stellungnahme vom 03.04.2018</u> gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich Abständen zu Gebäuden können wir gemäß § 52 Landesforstgesetz nur Empfehlungen aussprechen. Dieser besagt, dass es die Aufgabe ist, „Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen“... Die Abstände, i.d.R. ca. 15 m bei nicht bewohnten Gebäuden (z. B. Lagerhallen, usw.) und 35 m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und es der herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Zudem ist mit einer erhöhten Verkehrssicherung zu rechnen. Hierzu ist der Eigentümer des Waldes in das Verfahren mit einzubeziehen.	Die Stellungnahmen vom 18.06.2018 und 03.04.2018 sowie die Hinweise zu Abstandserfordernissen von Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Eine Wohnnutzung ist nicht beabsichtigt. Mit dem Waldeigentümer ist eine Waldumwandlung eines 15m breiten Streifens vereinbart. Es soll eine Waldsaumfläche entstehen. Dafür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.
19	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 26.06.2018</u> Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	nicht erforderlich

		Es werden rund 0,5 ha Dauergrünland überplant. Die Kompensation erfolgt im Ökopool Dörenthe.	
20	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
21	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-
22	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-	-
23	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
24	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-
25	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligungs-AG Büro Mülheim an der Ruhr	-	-
26	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	-	-
27	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West Sonja Brodin	-	-
28	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 15.06.2018</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 151.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	nicht erforderlich

29	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<p><u>Schreiben vom 08.06.2018</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 08.06.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 005 „Hellendoorner Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 11.04.2018 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p><u>Inhalt der Stellungnahme vom 11.04.2018</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 13.03.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 5 „Hellendoorner Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	Die Stellungnahmen vom 08.06.2018 und 11.04.2018 werden zur Kenntnis genommen.
----	--	---	--

1. Eingaben der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB Öffentliche Versammlung am 15. März 2018 im Rathaus

Anmerkung: Die im Rahmen der öffentlichen Versammlung vorgebrachten Anregungen und gestellten Fragen sind wortwörtlich aus dem Protokoll zur öffentlichen Versammlung zitiert. Auf die Beifügung des Protokolls wird daher verzichtet.

Nr.	Frage/Anregung	Antwort während der Versammlung	Abwägung
-----	----------------	---------------------------------	----------

1	Wer baut den Kreisverkehr ?	Die Stadt ist hier nicht allein handlungsfähig (Abstimmung mit Baulastträgern erforderlich, finanzielle Mittel müssen zur Verfügung stehen), aber verkehrlich sinnvoll	
2	Sollte nicht an der Einmündung der „Hopstener Straße“ in die „Rheiner Straße“ auch ein Kreisverkehr errichtet werden ?	Die Idee dazu gibt es seit längerem, ist auch verkehrlich unbestreitbar sinnvoll, Finanzmittel müssen zur Verfügung stehen, z.Z. noch keine konkrete Planung, aber wünschenswert	
3	Beginn bzw. Beendigung der Maßnahme wann ?	Investor möchte in 2018 mit dem Bau beginnen, Planung dürfte im Herbst 2018 abgeschlossen sein	
4	Wieviele Parkplätze werden angelegt ?	Soviele, wie irgendwie untergebracht werden können, Anzahl liegt bei derartigen Märkten fast immer über dem seitens der Bauordnung vorgegebenen erforderlichen Maß	
5	Auf jeden Fall zwei Zu- und Abfahrten ?	Ist optional, es dürfen maximal zwei Zu- und Abfahrten angelegt werden. Lkw-Schleppkurven müssen berücksichtigt werden.	
6	Ist an der Rheiner Str. und evtl. auch an der Hellendoorner Str. die Anlegung einer Überquerungshilfe möglich ?	Querungshilfen gibt es nie genug, ist auch an Hellendoorner Str. wünschenswert, würde aber sicherlich seltener als an der Rheiner Str. genutzt, kommt deshalb wohl eher nicht, ist auch durchaus kostenintensiv. Thema erledigt sich auch evtl. mit der Anlegung des Kreisverkehrs.	
7	Der Markt läge außerhalb des eigentlichen Ortsteiles, werden dort trotzdem entsprechende Ortstafeln aufgestellt ?	Lt. Vorgabe des Straßenbaulastträgers ist für die Aufstellung von Ortstafeln Bebauung an beiden Seiten erforderlich. Ob diese Vorgabe hier erfüllt ist, wird von dort geprüft.	
8	Hätte man südlich des vorgesehenen Marktes nicht weitere Bebauungsmöglichkeiten mit einplanen können	Der Regionalplan weist den Kommunen Flächen zu, die überbaut werden dürfen. Im vorliegenden Fall sind die Flächen südlich und südöstlich des geplanten Marktes im Regionalplan als Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt, sodass eine eine aufwändige und relativ	

		langwierige Änderung dieses grundsätzlichen Planes vorgenommen werden müsste. Der Standort wäre für Wohnnutzung auch nur mäßig geeignet, auch wegen denkbarer Lärmkonflikte. Grundsätzlich wäre eine Nachverdichtung an geeigneten Standorten im Ortsteil Dickenberg, auch wegen des Erhalts der vorhandenen Infrastruktur, städtebaulich sicherlich wünschenswert.	
9	In größeren Städten werden derartige Märkte oftmals nach oben hin aufgestockt, wäre das hier auch denkbar ? Eine häßliche Halle wäre nicht so wünschenswert	Maßgeblich ist hier das Interesse des Investors, ein Wunsch zur Aufstockung existierte wohl nicht. Je überschaubarer das Vorhaben ist, desto schneller ist es realisierbar. Der Bebauungsplan könnte eine Erhöhung der Geschossigkeit allenfalls als Option anbieten, verbindliche Festsetzungen hierzu könnten nur in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der vom Investor zu unterschreiben wäre, getroffen werden.	
10	Könnte an der Hellendoorner Str. ein Zebrastreifen angelegt werden ?	Ein Zebrastreifen ist kein Allheilmittel und wird durchaus kritisch gesehen, Thema wäre ggf. mit Experten zu diskutieren.	
11	Die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes wird positiv gesehen, aber elementar ist die Sicherung der Zuwegung auch über Kreisverkehre, die schnellstmöglich hergestellt werden sollten. Grundsätzlich wird mangelnde Infrastruktur im Ortsteil Dickenberg beklagt, die Friedrich-Wilhelm-Straße sei z.B. seit 30 Jahren Baustraße. Auch die Sicherheit der Schulwege sei in diesem Zusammenhang zu betrachten, wobei zu befürchten sei, dass sich die Situation durch künftig zu erwartenden zusätzlichen Schwerlastverkehr (Kohletransporte) noch verschlimmere.	Es liegen Genehmigungen für den Transport von Weltmarktkohle vor, allerdings mit der Priorität Schiene. Der Hinweis auf die aktuell gefährliche Situation wird zur Kenntnis genommen, ggf. ist das Thema in einer Verkehrsschau, u.a. mit Beteiligung des Fachdienstes Recht und Ordnung sowie der Straßenbaulastträger, zu erörtern.	
12	Der Markt werde ja vermutlich eher als die Kreisverkehre errichtet werden, wäre bis dahin nicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheiner Straße möglich?	Die Anregung wird mitgenommen, ist ggf. auch im Rahmen einer Verkehrsschau zu besprechen.	

13	Welches Einzugsgebiet wird für den Markt gesehen?	Derartige Märkte sind in Siedlungsgebieten nur zulässig, wenn sie der Nahversorgung dienen. Im vorliegenden Falle sind damit die Ortsteile Dickenberg und Uffeln sowie umliegende Streusiedlungen gemeint, wobei der Investor sein Einzugsgebiet evtl. anders sieht. Wichtig sei in jedem Falle, dass der Markt dort realisiert werde.	
----	---	--	--

**b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB
Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom
12. Juni 2018 bis 11. Juli 2018**

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a) zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b) Zum Satzungsbeschluss

- Die Bezirksregierung Münster, Landesplanung, fordert in ihrem Schreiben vom 16. Juli 2018, dass das Sondergebiet um die Art der Nutzung (z.B. durch die ergänzende Zweckbestimmung „großflächiger Lebensmitteldiscounter“) zu ergänzen sei. Diese Ergänzung ist im Flächennutzungsplanentwurf eingearbeitet worden. Ebenfalls ist die Begründung unter 3.1 „Bauliche Entwicklung“ um die Bezeichnung „Lebensmitteldiscounter“ ergänzt worden. In der Einleitung des Umweltberichtes (1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes...) ist der Begriff Nahversorgungsmarkt um die Bezeichnung „Lebensmitteldiscounter“ konkretisiert worden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (Klarstellung), die keine erneute Offenlegung gemäß § 4 a (3) BauGB bedingt.